

Sitzung vom 13. Juni 2001

884. Postulat (Änderung des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank)

Kantonsrat Kurt Schreiber, Wädenswil, hat am 2. April 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, welche vorsieht, dass das Präsidium der Zürcher Kantonalbank in Zukunft nur noch von einer Person wahrgenommen und dass aus dem bestehenden Bankrat eine Person als Vizepräsident oder Vizepräsidentin bestimmt wird, welche das Präsidium bei Bedarf ersetzt.

Begründung:

Die Verwaltungsräte sämtlicher schweizerischen Firmen kennen nur einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Diese Anwendung ist auch auf die Zürcher Kantonalbank auszudehnen, werden doch auf diese Weise die Strukturen schlanker und effizienter gestaltet. Mit dem Bankrat als weiteres Aufsichts- und Verwaltungsgremium wird auf die politische Zusammensetzung Rücksicht genommen. Somit ist dieses Erfordernis nach wie vor erfüllt – nur kostet es ein wenig weniger.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Kurt Schreiber, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss ständiger Praxis verzichtet der Regierungsrat auf eine eigene Stellungnahme zu Vorstössen, welche die Zürcher Kantonalbank betreffen. Er hat deshalb das Postulat an das Präsidium der ZKB weitergeleitet. Mit Schreiben vom 23. Mai 2001 hat die Zürcher Kantonalbank dem Regierungsrat die nachfolgende Stellungnahme des Bankrates übermittelt:

«Das seit dem Jahre 1905 bestehende dreiköpfige vollamtliche Bankpräsidium ist ein eigenständiges Organ der Bank und nicht – wie im Aktienrecht der Verwaltungsratsausschuss – als Ausschuss des Bankrates definiert. Dem Bankpräsidium obliegen – zusammen mit dem Bankrat – in erster Linie strategische Entscheidungen wie die Festlegung von Grundsätzen der Unternehmenspolitik, der Geschäftsstrategie sowie der Organisation der Bank, der Entscheid über die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen, die Genehmigung von Budget und Jahresplanung sowie die Verabschiedung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht. Überdies stellt das Bankpräsidium Antrag an den Bankrat betreffend den Erlass zahlreicher Reglemente, wie zum Beispiel die Dienst- und Gehaltsordnung, die Reglemente über das Nostrogeschäft und das Risiko-Management sowie die Kompetenzordnungen für Darlehen und Kredite, die Übernahme von Emissionen oder die Anlage von Geldern bei in- und ausländischen Banken.

Zusätzlich fallen in die Kompetenz des Bankpräsidiums aber auch zahlreiche operative Befugnisse. So gehört zu den Pflichten des Präsidiums die Festlegung der Zinssätze für Kassenobligationen, des Sparsortimentes sowie der Richtsätze im Hypothekarbereich, es beschliesst über die Aufnahme eigener Anleihen, verantwortet die Genehmigung von Darlehen und Krediten sowie die Genehmigung von Kreditüberschreitungen, es setzt die Limiten für Anlagen bei Banken fest, entscheidet über Neu- und Umbauten sowie über die Abschreibung von Forderungen und die Anhebung und vergleichsweise Erledigung von Prozessen. In all diesen Fällen ab reglementarisch festgelegten Beträgen. Überdies sind zahlreiche personelle Entscheidungen zu treffen sowie Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahrzunehmen. Das Bankpräsidium amtiert auch als «Audit Committee», und schliesslich vertreten die Mitglieder des Präsidiums die Bank in verschiedenen Organisationen und Tochtergesellschaften.

Das Bankpräsidium tagt in der Regel wöchentlich zusammen mit der Generaldirektion. Zahlreiche Entscheide werden auf dem Zirkulationsweg getroffen.

Prof. Dr. Ernst Kilgus hielt in einem Gutachten vom 10. April 1995 fest: «Zweifelloos schiebt sich hier – im Vergleich zu den privatrechtlichen Lösungen – ein zusätzliches Organ zwischen Bankrat und Management. Betrachtet man die wiederum im Vergleich zu andern Lösungen sehr bescheidenen Kompetenzen des Managements, so wird deutlich, dass sich das Präsidium wöchentlich in die Belange der strategischen und vor allem der operativen Leitung der Bank einschaltet und in Ausführung der geltenden Vorschriften auch einschalten muss.»

In Anbetracht all dieser Aufgaben und Befugnisse des Bankpräsidiums wäre es wohl kaum angezeigt, das der Generaldirektion hierarchisch übergeordnete Organ – das Organ, welches die Anträge der Generaldirektion zu prüfen und darüber zu entscheiden hat – auf eine einzige Person zu reduzieren. Wollte man eine Lösung im Sinne des Postulanten ins Auge fassen, müssten das Bankpräsidium als eigenständiges Organ der Bank aufgehoben, die Organisation grundlegend geändert und die Kompetenzregelungen gemäss Gesetz, Geschäftsreglement sowie zahlreichen Spezialreglementen der neuen Struktur angepasst werden.

Gegen die Abschaffung des dreiköpfigen vollamtlichen Bankpräsidiums wurden in den bei jeder Revision des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank und auf Grund von parlamentarischen Vorstössen (Motion Dr. Fritz Honegger vom 15. Juni 1964; Motion Hunziker/Quinter vom 10. November 1986) geführten Diskussionen immer auch «politische Argumente» ins Feld geführt: das vollamtliche Bankpräsidium stelle ein politisches Gegengewicht zur Geschäftsleitung dar (welches nicht geschwächt werden dürfe), die Reduktion des Vollamtes auf den Präsidenten führe zu einer einseitigen Gewichtsverlagerung und schliesslich sei es wegen der direkten Unterstellung der Bank unter das Parlament zweckmässig, das Präsidium auf mehrere Parteien abzustützen.

Im Rahmen der 1997 erfolgten Revision des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank wurde die Frage der Zusammensetzung des Bankpräsidiums in der vorberatenden Kommission ausführlich diskutiert. In der Kantonsratsdebatte vom 3. März 1997 führte der Präsident der vorberatenden Kommission folgendes aus: «Ein Antrag auf ein Einerpräsidium wurde klar abgelehnt. Im Sinne der politischen Ausgewogenheit wird die Vertretung der stärksten politischen Kräfte des Parlamentes im Präsidium einer öffentlichrechtlichen Anstalt des Kantons als politisch erforderlich und zweckmässig erachtet. Vor allem auch die Ausgewogenheit wirtschaftspolitisch relevanter Entscheide, das entsprechende Pflichtenheft und die Gewährleistung einer Kräftebalance zwischen Generaldirektion und Bankpräsidium rechtfertigen nach der Kommissionsmehrheit ein dreiköpfiges Präsidium.»

Die Kommission lehnte auch die Idee eines Einerpräsidiums mit einem nebenamtlichen Viererausschuss, der vor allem eine breitere politische Abstützung der Entscheide garantieren sollte, klar ab. Es wurde hauptsächlich darauf hingewiesen, dass ohnehin eine Tendenz in Richtung Vollamt für alle Ausschussmitglieder bestünde, insbesondere da die Position des vollamtlichen Präsidenten gegenüber den nebenamtlichen Ausschussmitgliedern zu stark wäre. Ohne Wortmeldungen aus dem Rat wurde der Antrag auf Beibehaltung des dreiköpfigen vollamtlichen Bankpräsidiums genehmigt.

Auf Grund all dieser Überlegungen erscheint die Forderung des Postulanten als unzweckmässig; da es sich jedoch um eine politische Entscheidung handelt, enthält sich der Bankrat eines Antrages.»

Bei der Zürcher Kantonalbank handelt es sich – historisch gesehen – um eine so genannte Parlamentsbank. Diese Tatsache hat auch ihren Niederschlag im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (LS 951.1) gefunden. Dessen § 11 weist die Oberaufsicht über die ZKB dem Kantonsrat – und nicht dem Regierungsrat – zu. Folgerichtig müssten Änderungen des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank auf dem Weg der Parlamentarischen Initiative erfolgen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi